



<b>Stadtrat</b> <b>am 15.09.2022</b>		öffentlich		
Nr. 13 der TO		Vorlagen-Nr.: D II/160/2022		
Dez. II	Beigeordneter/Vorzimmer	Datum:		15.08.2022
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	15.09.2022		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Bestellung des/der Inklusionsbeauftragten der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt,

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

zur/zum Inklusionsbeauftragten der Stadt Lüdinghausen zu bestellen.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 41 GO

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.

**III. Sachverhalt:**

Am 16.12.2021 hat der Rat der Stadt Lüdinghausen die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdinghausen“ beschlossen. Die Satzung wurde am 22.12.2021 bekanntgemacht und ist am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Gemäß § 2 Abs. 1 bestellt der Rat der Stadt Lüdinghausen eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen Inklusionsbeauftragten.

Nach § 2 Abs. 2 übt die Inklusionsbeauftragte / der Inklusionsbeauftragte ihr / sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie / Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Ihr / Sein Amt endet mit der Berufung einer neuen Inklusionsbeauftragten/ eines neuen Inklusionsbeauftragten. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten erfolgen.

Gem. § 5 Abs. 5 hat der „Arbeitskreis Inklusion“ ein Vorschlagsrecht für die Bestellung zur Inklusionsbeauftragten/zum Inklusionsbeauftragten.

In der öffentlichen Auftaktveranstaltung zur Inklusion am 18.05.2022 wurde der Sachstand zur Inklusion vorgestellt. Zudem wurde ein Impulsreferat von der Inklusionsbeauftragten der Stadt Ennigerloh, Frau Silke Krabbe, zu den Inhalten ihrer Arbeit gehalten. Auch wurden in dieser Sitzung Informationen gegeben zum Verfahren zur Wahl eines/r Inklusionsbeauftragten und zur aktuellen Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdinghausen.

Zwischenzeitlich haben sich zwei Personen gemeldet und bereit erklärt, dieses Amt ausführen zu wollen:

- Frau Nicola Habrock, 53 Jahre alt, wohnhaft in Lüdinghausen
- Herr Alfons Wecker, 52 Jahre alt, wohnhaft in Lüdinghausen

Gewählt wird der/die Inklusionsbeauftragte in einem zweistufigen Verfahren. Der Arbeitskreis Inklusion hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des/der Inklusionsbeauftragten. Anschließend bestellt der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 15.09.2022 den/die Inklusionsbeauftragte.

Über das Votum des Arbeitskreises Inklusion aus seiner Sitzung am 07.09.2022 wird der Stadtrat zeitnah informiert. Zudem ist vorgesehen, dass sich die/der Kandidat/in in der Ratssitzung vorstellt.

Nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 ist der Arbeitskreis Inklusion ein jederzeit offenes Gremium. Dies bedeutet, dass jeder interessierte Bürger an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen kann, aber nicht verpflichtet ist, zukünftig an allen Sitzungen teilnehmen zu müssen. So ist es möglich, dass interessierte Bürger sowohl projektbezogen als auch, wenn gewünscht, dauerhaft im Arbeitskreis Inklusion mitwirken können. Mit Ihrer Teilnahme an der o.g. Sitzung werden die Teilnehmer automatisch Mitglied im Arbeitskreis Inklusion.

Zudem sind auch institutionelle Vertreter Mitglied im Arbeitskreis Inklusion, wie z.B. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat der Stadt Lüdinghausen vertretenen Fraktionen, sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter folgender Verbände:

- des Seniorenbeirates
- des DRK
- der Seniorenheime
- der Caritas
- des Sozialwerks St. Georg
- der AWO
- des SKF
- der BSG
- der Diakonie
- Vertreter sonstiger Institutionen
- Interessierte und betroffene Bürger
- der Verwaltungsspitze
- Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales
- Der „Arbeitskreis Inklusion“ kann auf Antrag zusätzliche Verbände aufnehmen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

Die / Der Inklusionsbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Entschädigung für Ratsmitglieder. Darüber hinaus werden die sächlichen Kosten von der Stadt Lüdinghausen getragen.